



Gemeinsam im 21. Jahrhundert

Das Sozialrecht ist eine besonders spezialisierte Rechtsmaterie, die eine ebenso spezialisierte Prozessvertretung im Interesse der Rechtssuchenden erfordert. Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten ist dies jedenfalls nicht nur eine Aufgabe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte; neben Ge-

werkschaften und Sozialverbänden spielen Sie als Rentenberaterinnen und Rentenberater eine bedeutende Rolle an der Seite der Mitglieder der Sozialversicherung.

Dieser Umstand ist uns als juristische Entscheider in den Gerichten sehr bewusst und wir sind für Ihre Vermittlertätigkeit zwischen den Behörden, dem Recht, den Bürgerinnen und Bürgern und uns höchst dankbar. Der Gesetzgeber dagegen hat Sie an der einen oder anderen Stelle übersehen. Ein Beispiel hierfür ist der elektronische Rechtsverkehr, der in der Justizorganisation mittlerweile erheblichen Raum einnimmt und praktisch nunmehr das Rückgrat unserer Kommunikation ist. Während die Rechtsanwaltschaft mit ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zwar keine Liebesbeziehung pflegt, aber immerhin ein eigenes elektronisches Kommunikationsmittel mit gewissen Privilegien und mittlerweile recht verlässlicher Funktionalität zur Hand hat, ferner auch immer mehr Behörden über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) verfügen, ist die digitale Konnektivität für Sozialverbände, Gewerkschaften und eben auch für Sie nicht vorgezeichnet.

Die Zeit drängt derweil. Strenggenommen wären Sie gemäß § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO prozessrechtlich schon seit dem 1. Januar 2018 in der Pflicht einen (sicheren) digitalen Übermittlungsweg bereit zu halten. Ein Verstoß gegen diese Pflicht wird allerdings nicht sanktioniert, was wie so oft zur Folge hat, dass sie weitgehend und allseitig ignoriert wird. Auch von der sog. aktiven Nutzungspflicht gemäß § 65d SGG ab dem 1. Januar 2022 sind Rentenberaterinnen und Rentenberater nicht erfasst.

Ganz faktisch ist ein Umstieg auf die elektronische Kommunikation aber unvermeidbar. Nicht nur dürfte sie von

den Bürgerinnen und Bürgern im nicht mehr ganz so jungen 21. Jahrhundert als selbstverständlich angesehen werden. Unter diesem Druck stehen auch die Gerichtsverwaltungen. Mit Ärmelschoner und elektrischer Schreibmaschine wollen wir nicht wahrgenommen werden – es genügt schon das verstaubte, aber noch immer allgegenwärtige Telefax. Wesentlicher ist, dass die Behörden zunehmend und mit immer mehr Dynamik auf elektronische Behördenakten umsteigen. Auch die Deutsche Rentenversicherung dürfte 2021 große Schritte in diese Richtung gehen, nachdem die Bundesagentur für Arbeit ihr eAkten-Projekt 2020 wohl bereits abschließt. Elektronische Behördenakten sind aber ohne elektronischen Rechtsverkehr kaum noch in den Griff zu bekommen. Ein bloßer Ausdruck, selbst ein Export der eAkte in eine einzige PDF-Datei, geben kein ausreichend aussagekräftiges Bild mehr von komplexen elektronischen Akten mit Daten und Meta-Daten; hierfür sind gesonderte Viewer-Komponenten notwendig, die aber den elektronischen Empfang der Dateien voraussetzen.

Kurzfristig können Sie hierfür auf die De-Mail als elektronisches Kommunikationsmittel setzen, mit der Sie nicht nur sämtliche Sozialgerichte erreichen, sondern mittlerweile auch fast alle Behörden im Verwaltungsverfahren. Mittelfristig wird es wohl auch noch eine weitere Ausprägung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) für Sie geben – ähnlich dem beA. Warten sollten Sie auf letzteres nicht, sondern lieber jetzt den Sprung ins 21. Jahrhundert wagen und mit der De-Mail-Kommunikation zumindest beginnen.

Auch für uns in den Gerichten ist die mittlerweile recht etablierte elektronische Kommunikation ein Quantensprung gewesen. Ich gebe zu, dass wir in der Justiz gerade mit der De-Mail auch noch ein wenig fremdeln, weil sie (noch) recht selten ist. Aber wir sind gewillt, dazu zu lernen und besser zu werden. Es ist gut und richtig, wenn wir in der Justiz und Sie in der Prozessvertretung diesen Weg gemeinsam beschreiten. Und ich freue mich auf den Tag, an dem wir die dann nutzlos gewordenen Telefaxgeräte abschalten können.

*Ihr Dr. Henning Müller
Direktor des Sozialgerichts, Darmstadt*